

Abfallreglement

vom 17. September 2012
(in Kraft ab 1. April 2013)

6.4 R



Inhaltsverzeichnis

ABFALLREGLEMENT	4
I. Allgemeines	4
Art. 1	4
Zweck/Gegenstand	4
Art. 2	4
Grundsätze für die Abfallbewirtschaftung	4
Art. 3	4
Begriffe	4
Art. 4	5
Entsorgung der Abfälle	5
Art. 5	6
Verbrennen und Kompostieren	6
II. Aufgaben der Stadt	6
Art. 6	6
Im Allgemeinen	6
Art. 7	7
Vermeidung und Verminderung von Abfall	7
Art. 8	7
Information	7
Art. 9	7
Abfallkonzept	7
III. Finanzierung	7
Art. 10	7
Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Art. 11	8
Spezialfinanzierung	8
Art. 12	8
Gegenstand der Gebühren	8
Art. 13	9
Gebührenpflichtige	9
Art. 14	9
Bemessung der Gebühren im Allgemeinen	9
Art. 15	10



Grundgebühren	10
Art. 15a	10
Reduktion der Grundgebühren für Einzelfirmen und Vereine	10
Art. 15b	10
Reduktion der Grundgebühren für Kleinunternehmen	10
Art. 15c	11
Erlass der Grundgebühren bei Leerständen	11
Art. 16	11
Gebühren für Kehrichtsäcke, Kunststoffsammelsäcke und Sperrgut	11
Art. 17	12
Gebühren für Kehrichtcontainer	12
Art. 18	12
Grüngut	12
Art. 19	13
Besondere Aufwendungen	13
Art. 20	13
Mehrwertsteuer und Auslagen	13
IV. Organisation, Vollzug und Rechtspflege	13
Art. 21	13
Organisation	13
Art. 22	14
Kontrollen	14
Art. 23	14
Herstellung des rechtmässigen Zustandes	14
Art. 24	14
Widerhandlungen	14
Art. 25	14
Rechtspflege	14
VI. Schlussbestimmungen	15
Art. 26	15
Ausführungsbestimmungen	15
Art. 27	15
In-Kraft-Treten	15
T1 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 11. Mai 2026	15
Art. T1-1	15



Bescheinigung	16
Inkraftsetzung	17
Reglementsänderungen	17



Der Stadtrat erlässt gestützt auf Artikel 29 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) vom 18. Juni 2003, Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung (AbfV) vom 11. Februar 2004 und Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgendes:

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck/Gegenstand

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Stadt Langenthal.¹

Art. 2

Grundsätze für die Abfallbewirtschaftung

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.¹

^{1bis} Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten.²

² Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden.

³ Abfälle dürfen unter Vorbehalt von Artikel 5 nicht ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen weggeworfen, abgelagert oder zurückgelassen, verbrannt oder in die Kanalisation geleitet werden.¹

Art. 3¹

Begriffe

¹ Siedlungsabfälle sind:

- a) aus Haushalten stammende Abfälle;
- b) aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026

² Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



² Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a) Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b) Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt [z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde]);
- c) Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können [z. B. Garten- und Rüstabfälle]);
- d) Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle [z. B. Papier, Karton, Glas, Kunststoff, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien]);
- e) sowie Kleinmengen an Abfällen, die gemäss dem Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1), als Sonderabfälle bezeichnet sind (z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel).

³ Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, sind vom vorliegenden Reglement nicht betroffen.

Art. 4

Entsorgung der
Abfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sind verpflichtet, Siedlungsabfälle nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Entsorgung der Stadt zu übergeben. Vorbehalten bleiben Absatz 3 und Artikel 5.¹

² Sie sind verpflichtet, die übrigen Abfälle, insbesondere Sonderabfälle, nach den dafür geltenden Vorgaben selbst zu entsorgen, soweit die Stadt dafür nicht besondere Angebote zur Verfügung stellt.

³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen sind berechtigt, Abfälle auf anderem Weg als nach Absatz 1 zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Betriebe, deren Abfälle sich nach Art oder Menge nicht für die öffentliche Entsorgung der Stadt eignen, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle auf anderem Weg zu entsorgen oder entsorgen zu lassen.¹

⁴ Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.

⁵ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuschneiden und den speziellen Sammelaktionen oder Sammelstellen zuzuführen.²

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026

² Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



⁶ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen benützt werden.¹

Art. 5

Verbrennen und
Kompostieren

¹ Das Verbrennen von Abfällen ist nur in speziellen Feuerungsanlagen gemäss der Luftreinhaltegesetzgebung des Bundes zulässig.

² Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren.²

³ Invasive gebietsfremde Pflanzen (invasive Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.²

II. Aufgaben der Stadt

Art. 6

Im Allgemeinen

¹ Die Stadt überwacht die Entsorgung der Abfälle auf dem gesamten Stadtgebiet.

² Sie entsorgt auf ihrem Gebiet die Siedlungsabfälle und weitere Abfälle nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Abfallgesetzgebung.

³ Diese Aufgabe nimmt sie wahr, indem sie insbesondere

- einen regelmässigen Sammeldienst sowie Sammelstellen betreibt und die dafür notwendige Infrastruktur unterhält;
- verbindliche Anordnungen darüber erlässt, wie und wo die Abfälle bereitzustellen und zu sammeln sind;
- die Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleinbetrieben durch regelmässige Sammlungen oder durch den Betrieb von Sammelstellen unterstützt;
- für das Aufstellen und regelmässige Leeren von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen sorgt.

¹ Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Art. 7

Vermeidung und Verminderung von Abfall¹

- ¹ Die Stadt fördert die Vermeidung und Verminderung des Abfalls.
- ² Sie sorgt für die Verwertung kompostierbarer Abfälle. Sie kann zu diesem Zweck namentlich eine Kompostberatung einrichten, einen Häckseldienst organisieren, Quartierkompostanlagen erstellen und betreiben und Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen mit Beiträgen finanziell unterstützen.
- ³ Sie kann weitere Massnahmen Privater für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung mit finanziellen Beiträgen oder anderen geeigneten Massnahmen unterstützen.

Art. 8

Information

- ¹ Die Stadt informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der Abfälle sowie über die Abfallarten und deren Eigenschaften.
- ² Sie informiert regelmässig über die öffentliche Abfallentsorgung, namentlich über den Sammeldienst, die Abfuhrtage, besondere Vorgaben für die Bereitstellung der Abfälle, die Durchführung von Separatsammlungen und Möglichkeiten für die Entsorgung von Sonderabfällen.

Art. 9

Abfallkonzept

Der Gemeinderat kann in einem Abfallkonzept allgemeine Grundsätze und Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle beschliessen.

III. Finanzierung

Art. 10

Finanzierung der Abfallentsorgung

- ¹ Die Stadt finanziert die öffentliche Abfallentsorgung nach diesem Reglement mit Gebühren, soweit die Aufwendungen nicht durch Erlöse aus dem Verkauf oder der Verwertung der Abfälle, durch Beiträge des Bundes oder des Kantons oder durch andere Erträge aus der Abfallbewirtschaftung gedeckt werden.
- ² Die Inhaberinnen und Inhaber tragen die Kosten für das Bereitstellen oder Anliefern der Abfälle für die öffentliche Entsorgung sowie für die Entsorgung, soweit sie dafür verantwortlich sind (Art. 4), insbesondere für das Kompostieren oder die Entsorgung von Sonderabfällen.
- ³ Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



- a) Grund- und Mengengebühren;
- b) Verwaltungsgebühren;
- c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmittel);
- e) Entschädigungen aus Konzessionen (z. B. Kunststoffsammlung, Alttextilien-sammlung).¹

Art. 11

Spezialfinanzie-
rung

- ¹ Die Stadt führt für die öffentliche Abfallentsorgung eine Spezialfinanzierung im Sinn der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.
- ³ Verpflichtungen der Stadt gegenüber der Spezialfinanzierung oder der Spezialfinanzierung gegenüber der Stadt werden marktgerecht verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Art. 12¹

Gegenstand der
Gebühren

- ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursacherinnen und Verursachern oder den Inhaberinnen und Inhabern des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.
- ² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
 - a) einer Grundgebühr und
 - b) mengenabhängigen Gebühren (Mengengebühren).
- ³ Die Stadt erhebt für ihre Leistungen nach diesem Reglement jährliche Grundgebühren für jeden Haushalt und jeden Betrieb (Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb) im Gebiet der Stadt Langenthal, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 15a bis 15c. Die Grundgebühr wird zur Finanzierung der Aufwände für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal, Administration und Infrastruktur, welche nicht durch die mengenabhängigen Gebühren finanziert werden, erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.
- ⁴ Zusätzlich zu den jährlichen Grundgebühren erhebt die Stadt mengenabhängige Gebühren für
 - a) Die Entsorgung von Kehrrecht in Kehrrechsäcken oder Containern;

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



- b) Sperrgut;
- c) die Leerung von Containern mit gewerblichem Abfall gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b;
- d) die Entsorgung von Grüngut in Bündeln oder Containern;
- e) die Kunststoffsammlung in Kunststoffsammelsäcken, wenn eine solche durchgeführt wird;
- f) besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung;
- g) weitere Entsorgungsdienstleistungen wie die Kartonabfuhr für Betriebe und Entsorgungen im städtischen Werkhof.

Art.13¹

Gebührenpflichtige

¹ Die jährlichen Grundgebühren nach Artikel 12 Absatz 3 schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer der betreffenden Liegenschaften oder, im Fall der Vermietung oder Verpachtung, die Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter.

² Die Gebühren nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a bis e schulden die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle.

³ Die Gebühren nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe f und g schuldet, wer die besondere Aufwendung oder die Entsorgungsdienstleistung verursacht, veranlasst oder nutzt.

Art. 14

Bemessung der Gebühren im Allgemeinen

¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.¹

³ Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 60 Prozent betragen.²

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026

² Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Art. 15¹

- Grundgebühren
- ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Haushalt Fr. 10.00 bis 80.00.
- ² Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Betrieb (Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb) Fr. 30.00 bis 200.00.

Art. 15a²

- Reduktion der Grundgebühren für Einzelfirmen und Vereine
- Ist ein Betrieb als Einzelfirma oder Verein ausgestaltet, gelten nachfolgende Bestimmungen:
- a) Wird die Betriebstätigkeit einer Einzelfirma in den Räumlichkeiten eines Haushaltes ausgeübt und ist die Einzelfirma nicht im Handelsregister eingetragen, wird keine Grundgebühr erhoben.
- b) Ist ein Betrieb als Verein ausgestaltet, werden folgende Grundgebühren erhoben:
1. Bei Vereinen mit Handelsregistereintrag mit oder ohne Vereinslokal die Grundgebühr für Betriebe;
 2. Bei Vereinen ohne Handelsregistereintrag mit Vereinslokal die Grundgebühr für Haushalte;
 3. Bei Vereinen ohne Handelsregistereintrag ohne Vereinslokal wird keine Grundgebühr erhoben.

Art. 15b²

- Reduktion der Grundgebühren für Kleinstunternehmen
- ¹ Betriebe mit maximal 300 Stellenprozenten gelten als Kleinstunternehmen. Auf Gesuch hin wird für Kleinstunternehmen die Grundgebühr für Haushalte erhoben.
- ² Das Gesuch ist jeweils bis zum 30. September beim Stadtbauamt einzureichen und entfaltet seine Wirkung ab dem nächsten Kalenderjahr. Nach dem 30. September eingereichte Gesuche entfalten ihre Wirkung erst ab dem übernächsten Kalenderjahr.
- ³ Bewilligte Gesuche unterliegen einem fixen dreijährigen Erneuerungszyklus von drei Kalenderjahren. Ein bewilligtes Gesuch gilt für eine maximale Dauer von drei Kalenderjahren, jedoch längstens bis zum Ende des laufenden dreijährigen Erneuerungszyklus. Für die Weiterführung der Reduktion ist ein neues Gesuch bis spätestens zum 30. September vor Ablauf des jeweiligen Erneuerungszyklus einzureichen.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026

² Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



⁴ Der Betrieb ist verpflichtet, dem Stadtbauamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die beschäftigte Gesamtarbeitskapazität über 300 Stellenprozente ansteigt. In diesen Fällen hat der Betrieb ab dem folgenden Quartal die Grundgebühr für Betriebe zu entrichten. Sofern die Gesamtarbeitskapazität anschliessend wieder unter 300 Stellenprozente sinkt, hat der Betrieb ein neues Gesuch einzureichen.

⁵ Das Stadtbauamt ist berechtigt, von den Betrieben geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben sowie Kontrolle der weiterhin bestehenden Anspruchsvoraussetzungen zu verlangen.

Art. 15c¹

Erlass der Grundgebühren bei Leerständen

¹ Auf Gesuch hin erlässt das Stadtbauamt die Grundgebühr rückwirkend für ein Kalenderjahr, wenn nachgewiesen wird, dass eine Wohneinheit oder Räumlichkeit eines Betriebes während dieses ganzen Kalenderjahres leer standen.

² Das Gesuch nach Absatz 1 ist spätestens bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr des Leerstands folgenden Jahres beim Stadtbauamt einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Anspruch auf rückwirkenden Erlass der Grundgebühr als verwirkt.

Art. 16

Gebühren für Kehrichtsäcke, Kunststoffsammelsäcke und Sperrgut²

¹ Die Gebühr pro Kehrichtsack beträgt

a) bei 17 Litern	Fr.	0.80 bis 1.75,
b) bei 35 Litern	Fr.	1.60 bis 3.50,
c) bei 60 Litern	Fr.	3.20 bis 7.00,
d) bei 110 Litern	Fr.	4.80 bis 11.50.

² Wird eine Kunststoffsammlung durchgeführt, beträgt die Gebühr pro Kunststoffsammelsack

a) bei 17 Litern	Fr.	0.80 bis 1.75,
b) bei 35 Litern	Fr.	1.60 bis 3.50,
c) bei 60 Litern	Fr.	3.20 bis 7.00,
d) bei 110 Litern	Fr.	4.80 bis 11.50,

e) wobei die Gebühr pro Kunststoffsammelsack jeweils tiefer anzusetzen ist als die Gebühr pro Kehrichtsack mit dem gleichen Volumen.²

³ Die Gebühr für Sperrgut beträgt

¹ Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



- a) für Kleinsperrgut bis zu einer Grösse von 100 x 50 x 50 cm und einem Gewicht von maximal 30 kg

Fr. 3.20 bis 7.00,

- b) für Grobsperrgut bis zu einem Gewicht von maximal 30 kg

Fr. 6.40 bis 14.00.¹

Art. 17

Gebühren für
Kehricht-contai-
ner¹

- ¹ Die Gebühr für die Leerung eines Kehrichtcontainers mit einem Volumen bis 800 Liter beträgt Fr. 28.00 bis 48.00.¹

- ² Wird der Abfall mechanisch gepresst, ist die doppelte Gebühr geschuldet.

Art. 18²

Grüngut

- ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut beträgt

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) pro Bündel bis 150cm Länge
und 50cm Durchmesser | Fr. 0.90 bis 3.50, |
| b) pro Leerung eines Grüncontainers
bis 140 Liter | Fr. 1.60 bis 7.00, |
| c) pro Leerung eines Grüncontainers
von 141 bis 240 Liter | Fr. 2.80 bis 14.00, |
| d) pro Leerung eines Grüncontainers von 241
von 241 bis 800 Liter | Fr. 16.00 bis 44.00. ¹ |

- ² Anstelle der Entsorgungsgebühr gemäss Absatz 1 kann der oder die Gebührenpflichtige für Grüncontainer eine Jahresgebühr bezahlen. Diese beträgt:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) für Container bis 140 Liter | Fr. 40.00 bis 120.00, |
| b) für Container von 141 bis 240 Liter | Fr. 75.00 bis 200.00, |
| c) für Container von 241 bis 330 Liter | Fr. 105.00 bis 250.00, |
| d) für Container von 331 bis 800 Liter | Fr. 155.00 bis 750.00. ¹ |

- ³ aufgehoben³

- ⁴ aufgehoben³

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 15. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015

³ Aufhebung gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Art. 19

Besondere Aufwendungen

Die Stadt erhebt Gebühren nach verursachtem Aufwand für besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung, insbesondere für

- a) besondere Entsorgungen,
- b) Kontrollen, die zu Beanstandungen führen,
- c) die Beseitigung rechtswidriger Zustände,
- d) besondere Aufwendungen auf Ersuchen hin, zu denen die Stadt nicht verpflichtet ist.

Art. 20¹

Mehrwertsteuer und Auslagen

¹ Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Grundgebühren (Art. 15), den Jahresgebühren für Container mit Grüngut (Art. 18 Abs. 2) und den Gebühren für besondere Aufwendungen (Art. 19) geschuldet. In den übrigen Gebühren ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

² Zusätzlich zu den Gebühren für besondere Aufwendungen nach Artikel 19 sind die mit der Aufwendung verbundenen Auslagen geschuldet.

IV. Organisation, Vollzug und Rechtspflege

Art. 21

Organisation

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.

² Die Umsetzung und der Vollzug der Bestimmungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung obliegen dem Stadtbauamt.¹

³ Einzelne Aufgaben wie insbesondere der Sammeldienst oder die Abnahme der Siedlungsabfälle können vertraglich an Dritte übertragen werden, die Gewähr für die fachgerechte und gesetzeskonforme Erfüllung der Aufgabe bieten.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Art. 22

Kontrollen

¹ Die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wird regelmässig kontrolliert.

² Das Stadtbauamt ist befugt, die Inhaberin oder den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement oder der kommunalen Abfallverordnung entsorgt wurden, zu ermitteln.¹

³ Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.²

Art. 23

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989. Anwendbar ist insbesondere Artikel 27 VRPG über vorsorgliche Massnahmen.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 des Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985.

Art. 24¹

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in den Artikeln 2, 4 und 5 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Die Stadtbaumeisterin oder der Stadtbaumeister erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 59 f. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 und Artikel 50 ff. der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 25

Rechtspflege

¹ Die von der Stadtbaumeisterin oder dem Stadtbaumeister gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.¹

² Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter angefochten werden.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026

² Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989.¹

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in Form einer Verordnung, insbesondere betreffend

- a) die Bereitstellung, Sammlung und Behandlung der Siedlungs- und Sonderabfälle, die Abfuhrzeiten, die separate Sammlung bestimmter Abfallarten und die Entsorgung von Sonderabfällen,
- b) die Höhe der einzelnen Gebühren (Tarif) und den Bezug der Gebühren.

Art. 27

In-Kraft-Treten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements.

² Mit dem In-Kraft-Treten sind das Abfallreglement vom 23. Januar 1995 und allfällige weitere diesem Reglement widersprechende Vorschriften aufgehoben.

T1 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 11. Mai 2026²

Art. T1-1²

¹ Die Reduktion der Grundgebühren für Einzelfirmen und Vereine gemäss Artikel 15a gilt für den Rest des Kalenderjahres 2026 anteilig ab dem Inkrafttreten.

² Die Reduktion der Grundgebühren für Kleinstunternehmen gemäss Artikel 15b gilt für den Rest des Kalenderjahres 2026 anteilig ab dem Inkrafttreten. Der erste Erneuerungszyklus umfasst den verbleibenden Rest des Kalenderjahres 2026 sowie die vollen Kalenderjahre 2027, 2028 und 2029. Gesuche um Reduktion der Grundgebühren für diesen Erneuerungszyklus sind bis spätestens zum 30. September 2026 beim Stadtbauamt einzureichen. Wird ein fristgerecht eingereichtes Gesuch bewilligt und wurden zwischen dem Inkrafttreten der Teilrevision und der Bewilligung des Gesuchs bereits zu hohe Grundgebühren bezahlt, werden diese rückvergütet.

³ Leerstände gemäss Artikel 15c, die bis zum 31. Dezember 2026 entstanden sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026

² Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Langenthal, 17. September 2012

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:
sig. Beatrice Greber

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 17. September 2012 dem Erlass dieses Reglementes zugestimmt.

Der Beschluss wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 20. September 2012 publiziert.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Art. 60 ff des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Das Referendum gemäss Art. 29 Abs. 2 Stadtverfassung wurde nicht ergriffen.

Langenthal, 24. Oktober 2012

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner



Inkraftsetzung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2012 ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Abfallreglements auf den 1. April 2013 festgesetzt worden.

Langenthal, 12. Dezember 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Reglementsänderungen

Art. 15 Abs. 1 + 2	geändert	Stadtratsbeschluss vom 15. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015
Art. 18 Abs. 1 - 4	geändert	Stadtratsbeschluss vom 15. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015
Art. 1	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 2 Abs. 1 und 3	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 2 Abs. 1 ^{bis}	neu	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 3	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 4 Abs. 1 und 3	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 4 Abs. 5 und 6	neu	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 5 Abs. 2 und 3	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 7 Titel	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 10 Abs. 3	neu	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 12 Abs. 1 und 2	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Art. 12 Abs. 3 und 4	neu	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 13	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 14 Abs. 2	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 14 Abs. 3	neu	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 15	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 15a	neu	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 15b	neu	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 15c	neu	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 16 Titel und Abs. 2	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 16 Abs. 3	neu	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 17 Titel und Abs. 1	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 18 Abs. 1 und 2	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 18 Abs. 3 und 4	aufgehoben	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 20	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 21 Abs. 2	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 22 Abs. 2	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 22 Abs. 3	neu	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. 24	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026



Art. 25 Abs. 1 und 3	geändert	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026
Art. T1-1	neu	Stadtratsbeschluss vom 11. Mai 2026, in Kraft ab 1. Juli 2026